

## Fall 29: PKW als Waffe

(Epping, Grundrechte, 5. Aufl. 2012, S. 428)

**Die zulässige Verfassungsbeschwerde des B hat Erfolg, wenn sie begründet ist.**

### A. Die Verurteilung

#### I. Art. 103 Abs. 2 GG

##### 1. Schutzbereich

- Art. 103 Abs. 2 GG enthält den Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ (*nulla poena sine lege*).
- Durch Art. 103 Abs. 2 GG wird zunächst der Gesetzgeber verpflichtet, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind bzw. sich durch Auslegung ermitteln lassen. Dies gilt auch für Vorschriften, die nicht die Strafbarkeit eines Verhaltens an sich regeln, sondern unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Verschärfung der Strafandrohung gegenüber dem Grundtatbestand führen. Art. 103 Abs. 2 GG ist damit im vorliegenden Fall bereits dann einschlägig, wenn Zweifel an der Bestimmtheit des § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB bestehen.
- Gleichermaßen wird die Rechtsprechung durch Art. 103 Abs. 2 GG gebunden. Schließlich soll es auch der rechtsprechenden Gewalt verwehrt werden, über die Voraussetzungen einer Straftat selbst zu entscheiden (strikte Gesetzesbindung). Der Richter wird aber dann zum Schöpfer der Strafbarkeit/Strafandrohung, wenn er eine Norm so auslegt, dass sie nicht mehr mit ihrem Wortlaut vereinbar ist. Im vorliegenden Fall geht es darum, ob Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB richtig ausgelegt haben. Somit ist der Schutzbereich eröffnet.

##### 2. Eingriff

- Eingriff: Jede Verkürzung grundrechtlich geschützter Positionen.

###### a) Legislative

- Ein Eingriff in Art. 103 Abs. 2 GG könnte bereits im Erlass des § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB zu sehen sein. Straftatbestände und Strafzumessungsregeln beeinträchtigen dann den Schutzbereich, wenn sie nicht den Bestimmtheitsanforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG genügen. Auch wenn der Gesetzgeber gehalten ist, Strafnormen so präzise wie möglich zu fassen, stellt die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe allein noch keinen Eingriff dar, solange es - wie hier - möglich ist, den Tatbestand des § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB durch Auslegung zu bestimmen.

⇒ § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB greift nicht in den Schutzbereich des Art. 103 Abs. 2 GG ein.

###### b) Judikative

- Die Rechtsprechung greift dann in den Schutzbereich des Art. 103 Abs. 2 GG ein, wenn sie den Wortlaut eines Straftatbestands bzw. einer Strafzumessungsregel überdehnt. Der mögliche Wortsinn stellt die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation dar. Eine Auslegung, die nicht mehr mit dem Wortsinn zu vereinbaren ist, stellt eine verbotene Analogie dar.
- Für die Frage, ob die Gerichte durch ihre Entscheidungen in Art. 103 Abs. 2 GG eingegriffen haben, ist entscheidend, ob ein Personenkraftwagen vom möglichen Wortsinn des Begriffs der Waffe in § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB noch erfasst ist. Um den Wortsinn des Begriffs „Waffe“ zu ermitteln, ist auf die klassischen Auslegungsmethoden zurückzugreifen:
- Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet der Begriff der „Waffe“ Gegenstände, deren primäre Zweckbestimmung darin liegt, im Wege des Angriffs oder der Verteidigung zur Bekämpfung anderer eingesetzt zu werden, oder wenn eine solche Verwendung zumindest typisch ist. Die bloße Möglichkeit, einen Gegenstand auch in zweckentfremdender Benutzung zur

Bekämpfung von Zielen zu verwenden, genügt zur Begründung der Waffeneigenschaft danach nicht.

- Anhaltspunkte dahingehend, dass der Gesetzgeber den Ausdruck der „Waffe“ in § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB in einem weiteren, über den umgangssprachlichen Gebrauch hinausgehenden Sinn verwenden wollte, sind nicht ersichtlich. Auch der vom BGH im Rahmen seiner Rechtsprechung zu §§ 224 Abs. 1 Nr. 2, 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a und 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Abs. 2 Nr. 1 StGB geprägte strafrechtliche Waffenbegriff umfasst nur Gegenstände, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit und ihrem Zustand zur Zeit der Tat bei bestimmungsgemäßer Verwendung geeignet sind, erhebliche Verletzungen zuzufügen.
- Schließlich spricht auch die Entstehungsgeschichte des § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB für dieses Verständnis. Denn im Sonderausschuss für die Strafrechtsreform war der Vorschlag, § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB auf das Mitführen gefährlicher Werkzeuge bzw. anderer gefährlicher Gegenstände zu erstrecken, letztlich fallengelassen worden.

⇒ Die Auslegung von § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB durch die Gerichte ist mithin nicht mit dem Wortsinn vereinbar. Somit liegt ein Eingriff in Art. 103 Abs. 2 GG vor (a.A. vertretbar).

### 3. Rechtfertigung

- Rechtfertigungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich.

**Zwischenergebnis:** Die Urteile des Amtsgerichts und des Landgerichts sowie der Beschluss des Oberlandesgerichts verletzen den B in Art. 103 Abs. 2 GG.

### II. Art. 2 Abs. 1 GG

- Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) tritt aus Gründen der Subsidiarität hinter Art. 103 Abs. 2 GG zurück.

## B. Die Einziehung

### I. Art. 14 Abs. 1 GG

#### 1. Schutzbereich

- Der Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG umfasst jedenfalls diejenigen vermögenswerten Rechtspositionen, die das bürgerliche Recht einem privaten Rechtsträger als Eigentum zuordnet. Die Anordnung der Einziehung betrifft mit dem Pkw des B dessen Eigentum, so dass der Schutzbereich eröffnet ist.

#### 2. Eingriff

- Die Anordnung der Einziehung beeinträchtigt die bestehende Eigentümerposition des B und stellt einen Eingriff dar.

#### 3. Rechtfertigung

##### a) Schranken

##### aa) Enteignung gem. Art. 14 Abs. 3 GG?

- Enteignung = vollständiger oder teilweiser Entzug konkreter vermögenswerter Rechtspositionen durch gezielten hoheitlichen Rechtsakt zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
- Hier: Einziehung des *instrumentum sceleris* = vollständiger Entzug der Eigentümerposition.
- Aber: Bei der Enteignung geht „die öffentliche Gewalt aus eigenem Interesse aktiv, offensiv gegen Privateigentümer vor, weil sie sein Eigentum für einen öffentlichen Zweck ‚braucht‘; wird sie dagegen „nicht im Blick auf die Eigentumsentziehung tätig, sondern, „um Rechtsgüter der Gemeinschaft (...) vor Gefahren zu schützen“, liegt immer eine Inhaltsbestimmung vor (BVerfGE 20, 351 [359]).

- Da die strafrechtliche Einziehung nicht mit dem Ziel erfolgt, die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zu ermöglichen, sondern einen gemeinwohlschädlichen Gebrauch zu vermeiden, stellt sie keine Enteignung iSd Art. 14 Abs. 3 GG dar (BVerfGE 22, 387 [422]; 110, 1 [24] dar).

**bb) Inhalts- und Schrankenbestimmung (ISB, Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG)?**

- ISB = Alle rechtlichen Regelungen, mit denen der Gesetzgeber Eigentum abstrakt-generell definiert.
- Hier: Einziehung des zur Begehung einer Straftat verwendeten Pkw. (+)

**b) Schranken-Schranken**

**aa) Verfassungsmäßigkeit des § 74 StGB (+)**

**bb) Verfassungsmäßige Anwendung des § 74 StGB**

Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, § 74 b StGB?

**(1) Legitimer Zweck**

- Abwehr einer Gefahr für die Allgemeinheit.

**(2) Geeignetheit (+)**

**(3) Erforderlichkeit**

- Milderes Mittel?
- In § 74b StGB ist ausdrücklich geregelt, dass das Gericht den Vorbehalt der Einziehung anordnet und eine weniger einschneidende Maßnahme trifft, wenn der Zweck der Einziehung auch durch sie erreicht werden kann.
- Hier hätte das Gericht eine Anweisung i.S.d. § 74 b Abs. 2 S. 2 Nr. 3 StGB an den Eigentümer richten können, den Pkw zu veräußern. Da mit dieser Anweisung ein milderes Mittel existiert, welches zum Schutz des Allgemeinwohls ebenso geeignet ist wie die Einziehung, war letztere nicht erforderlich.

⇒ Daher: Die Anordnung der Einziehung des Pkw ist unverhältnismäßig.

**II. Art. 2 Abs. 1 GG**

- Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) tritt aus Gründen der Subsidiarität hinter Art. 14 Abs. 1 GG zurück.

**Zwischenergebnis:** Die Anordnung der Einziehung verletzt den B in Art. 14 Abs. 1 GG.

**Ergebnis:** Die Verfassungsbeschwerde des B hat Erfolg.